

|                    |  |                             |
|--------------------|--|-----------------------------|
| Revision<br><br>00 | <b>Formblatt FB 7.8-01</b><br>Kundeninformation Entscheidungsregel | 04.09.2023<br>Seite 1 von 2 |
|--------------------|--|-----------------------------|

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Im Folgenden informieren wir Sie über die Forderung der Akkreditierungsnorm DIN EN ISO 17025:2018 bei der Beurteilung unserer Ergebnisse eine Entscheidungsregel zu formulieren.

Die Entscheidungsregel beschreibt, wie die Messunsicherheit berücksichtigt wird, wenn Aussagen zur Konformität mit einer festgelegten Anforderung getätigt werden.

Bei der Ermittlung eines Messwertes ergibt sich durch die einzelnen Unsicherheiten der verschiedenen Arbeitsschritte eine Gesamtunsicherheit des Messwertes. Dabei können (laut Positionspapier LChG vom 25.04.2018) 4 verschiedene Fälle unterschieden werden:

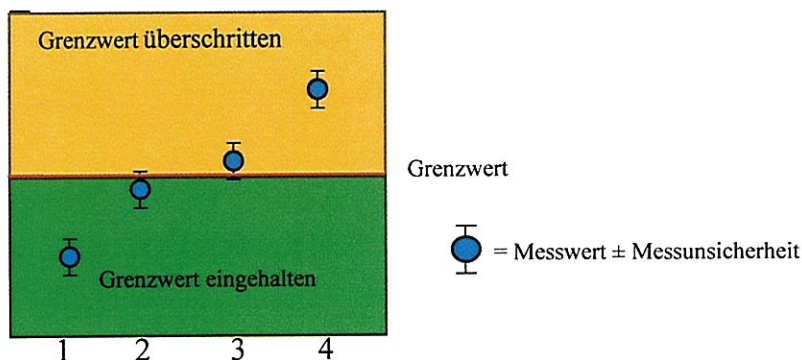


Abb. 1: Darstellung der Messwerte mit der Messunsicherheit im Bezug zum Grenzwert. Beschreibung der Fälle 1 bis 4:

Fall 1: Sichere Einhaltung des Grenzwertes

Fall 2: Unsichere Einhaltung des Grenzwertes – der Grenzwert wird nicht überschritten, unter Berücksichtigung der Messunsicherheit kann der Grenzwert überschritten werden

Fall 3: Unsichere Überschreitung des Grenzwertes – der Grenzwert wird überschritten, unter Berücksichtigung der Messunsicherheit kann der Grenzwert eingehalten werden

Fall 4: Sichere Überschreitung des Grenzwertes

Wenn Entscheidungsregeln in Normen, Spezifikationen oder Vorschriften (z.B. TrinkwV, DGHM-Werte) vorgegeben sind, dann werden diese angewendet. Die Messunsicherheit ist in den gesetzlich vorgegebenen mikrobiologischen Kriterien inbegriffen. Wenn keine Vorgaben vorhanden sind, dann haben wir folgende Entscheidungsregel formuliert:

Für die Fälle 1 und 2 (siehe Abb. 1) gilt das Ergebnis als konform. Bei den Fällen 3 und 4 (siehe Abb. 1) wird das Ergebnis als nicht konform angegeben. Das Institut Metakom behält

|   |  |  |                               |
|---|--|--|-------------------------------|
| Erstellt von:<br><i>K. Unger</i><br>K.Unger | Geprüft von / am:<br><i>Valentin K. / 04.09.23</i><br>Valentin K. / 04.09.23 | Geprüft und freigegeben von / am:<br><i>Metakom / 04.09.2023</i><br>Metakom / 04.09.2023 | Ersetzt Revision:<br><br>n.a. |
|---|--|--|-------------------------------|

|   |                                      |               |
|---|--------------------------------------|---------------|
|  <b>INSTITUT METAKOM.</b><br>KOMPETENZZENTRUM FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT GMBH & CO. KG |                                      |               |
| Revision  | <b>Formblatt FB 7.8-01</b>           | 31.07.2023    |
| 00  | Kundeninformation Entscheidungsregel | Seite 2 von 2 |

sich vor bei Aussagen zur Konformität im Allgemeinen keine Messunsicherheiten zu berücksichtigen.

Abweichend dazu können auch Entscheidungsregeln auf Basis von Kundenanforderungen schriftlich festgelegt werden. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit uns auf.

Für Rückfragen und Erläuterungen steht Ihnen das Institut Metakom gerne zur Verfügung.

**Mitgeltende Dokumente**

| Dokumentenbezeichnung   | Kennung                                |
|---|--|
| Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien   | DIN EN ISO<br>17025 : 2018             |
| Positionspapier der Arbeitsgruppen Lebensmittelwirtschaft, Lebensmittelüberwachung, Qualitätsmanagement und Hygiene, Lebensmittellaboratorien, Elemente und Elementspezies sowie Pestizide der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG) zur Angabe und Anwendung der erweiterten Messunsicherheit | LChG<br>Positionspapier;<br>25.04.2018 |